

ORDNUNGEN FÜR DIE KIRCHE – WIRKUNGEN AUF DIE WELT. Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, hg. v. Sabine Arend u. Gerald Dörner. Tübingen: Mohr Siebeck, 2015. XIII, 322 S. (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation; 84)

Zu den grundständigen Editionen der Reformationsgeschichtsforschung zählen die »Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts«. Im Zuge der großen Editionsprojekte am Ende des 19. Jahrhunderts fasste der Erlanger Professor für Kirchenrecht, *Emil Sehling*, den Plan, die evangelischen Kirchenordnungen der Reformationszeit auf dem Gebiet des Deutschen Reiches zu sammeln und herauszugeben. 1902 legte er den ersten, 1904 den zweiten Band über Sachsen und Thüringen vor, dem mit finanzieller Unterstützung Kaiser Wilhelms II. bis 1913 drei weitere Bände bei Reisland in Leipzig folgten. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg konnte das Projekt – jetzt in Göttingen am »Institut für evangelisches Kirchenrecht der EKD« – wieder aufgenommen werden. Bis 1969 erschienen in Tübingen bei Mohr Siebeck neun weitere Bände. Nachdem das Institut für evangelisches Kirchenrecht nach München verlegt worden war, übernahm der Bonner Kirchenhistoriker *Johann Friedrich Gerhard Goeters* die Editionsleitung und konnte bis 1980 zwei Bände vorlegen. Anschließend kam es erneut zum Stillstand des Projektes. Dank der Initiative von *Gottfried Seebaß* und *Eike Wolgast* gelang es schließlich, die Edition 2002 wiederzubeleben und bei der Heidelberger Akademie der Wissenschaften anzusiedeln. Aufgrund eines beschleunigten Arbeitstempos konnte die Heidelberger Forschungsstelle mittlerweile elf Bände vorlegen. In diesem Jahr, so steht zu hoffen, soll die höchst verdienstvolle Edition mit drei (!) Bänden erfolgreich zum Abschluss ge-

bracht werden. Auch wenn die ersten fünf Bände des »Sehlings« editorisch keineswegs mehr den heutigen Anforderungen genügen und einer Neubearbeitung dringend bedürfen, gehören die Kirchenordnungen zum festen Kernbestand der Luther- und Frühneuzeitforschung.

Welches ungeschöpfte Potential die lutherischen und reformierten Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts enthalten, führt der von *Sabine Arend* und *Gerald Dörner*, beide Wissenschaftliche Mitarbeiter der Heidelberger Forschungsstelle, herausgegebene Sammelband eindrucklich und exemplarisch vor Augen. In 15 Aufsätzen, die auf eine Akademietagung im März 2014 zurückgehen, wird unter dem sprechenden Buchtitel die ordnende Funktion der Dokumente für die Kirche (*ecclesia*) sowie ihre Wirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben (*politia*) und auf Haus und Familie (*oeconomia*) herausgearbeitet und interdisziplinär beleuchtet. Als Untersuchungsgrundlage dienen in der Regel die Bände des »Sehlings«. Obgleich es bekannt ist, dass die Kirchenordnungen nicht auf den engeren Bereich der Kirche mit Ämtern, Liturgie, Predigt und Lehre beschränkt bleiben, führt der von den Autoren größtenteils eingehaltene komparatistische Ansatz weiter. Durch den thematischen Vergleich von Kirchenordnungen unterschiedlicher Territorien oder Reichsstädte wird die thematische Vielfaltigkeit anschaulich, mit der im 16. Jahrhundert auf Probleme im evangelischen Kirchen- und Gemeinwesen reagiert wurde.

Nach einem Grußwort des Präsidenten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, *Paul Kirchhof*, eröffnet *Christoph Strohm* mit dem programmatischen Beitrag »Lutherische und reformierte Kirchenordnungen im Vergleich« den Band. Anhand dreier klug ausgewählter Kirchenordnun-

gen (die reformierte Kirchenordnung der Kurpfalz [1563], die reformierten Kirchenordnungen Nassau-Dillenburgs und die von Johann Gerhard angefertigte lutherische Kirchenordnung für Herzog Johann Casimir von Sachsen-Coburg [1615/1626]) hinterfragt der Heidelberger Kirchenhistoriker die von der Forschung tradierten herkömmlichen Differenzmuster zwischen lutherischen und reformierten Kirchenordnungen. Aufgrund der detailreichen, den historischen Kontext stets berücksichtigenden Untersuchungen kommt *Strohm* zu dem Ergebnis, dass eine Unterscheidung zwischen einer lutherischen und einer reformierten Kirchenordnungstheorie und -praxis »nur mit großen Einschränkungen möglich« sei (27). Bereits die innerreformierte Pluralität verhindere ein einheitliches Bild. Das Bestreben eines obrigkeitlichen Zugriffs auf Leben und Lehre der Kirche finde sich sowohl in reformierten als auch in lutherischen Kirchenordnungen. Zu den Unterschieden zählten gleichwohl auf reformierter Seite presbyterial-synodale Elemente, während auf lutherischer Seite die Geistlichen, d.h. das Predigtamt, eine zentrale Rolle spielten. Es zeigt sich hier wie auch in anderen Beiträgen (z.B. zum Kirchenlied), dass neben konfessionellen Eigenheiten (u.a. lutherische Dreiständelehre) zahlreiche Gemeinsamkeiten in den Kirchenordnungen auszumachen sind.

Mit der »Pfarreranstellung im 15. und 16. Jahrhundert« befasst sich *Sabine Arend*, indem sie vorreformatorische Regelungen der Diözese Konstanz mit Kirchenordnungen aus Württemberg und anderen Territorien vergleicht. Den oberdeutschen Gottesdienstordnungen widmet sich *Gerald Dörner*, dessen Beitrag durch eine Untersuchung der sächsisch-thüringischen Gottesdienstordnungen hätte ergänzt werden dürfen. Ein bisher vernachlässigtes For-

schungsfeld beschreibt *Andrea Hofmann*, die sich kundig und materialreich den »Lieder[n] in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts« zuwendet und besonders die Rolle Straßburgs bei der Entwicklung des Psalterlieds und des Genfer Psalters hervorhebt. *Meike Melchinger* thematisiert den Gebrauch der Bibel in den Kirchenordnungen, welchen sie anhand der »Rezeption des Alten Testaments in Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung von 1528« exemplarisch beschreibt.

Diesen ersten inhaltlichen Zugängen folgt die Beschreibung bzw. Dokumentation zweier bisher unbekannter Ordnungen. *Thomas Bergholz* orientiert umsichtig über Johann Baders »Landauer Kirchenamt« von 1534 und *Stephen E. Buckwalter* dokumentiert eine vermutlich aus den Jahren 1535–1536 stammende »Augsburger Kirchenordnung«.

Thematisch kreisen die Beiträge von *Volker Leppin* und *Bridget Heal* um den Umgang mit religiösen Bildern im Kirchenraum. *Leppin* untersucht die »Kirchenausstattungen in territorialen Kirchenordnungen« für die Anfangsphase der Reformation, in der bilderkritische Positionen vorherrschten (z.B. Karlstadt, Müntzer), aber kaum praktische Auswirkungen hatten. Je nach Anpassungs- und Abgrenzungsstrategien wurde der Umgang mit Bildern in den lutherischen Kirchenordnungen der 1530er und 1540er Jahren höchst unterschiedlich gehandhabt. Demgegenüber arbeitet *Heal* die Argumentationlinien für das »Weiterbestehen religiöser Kunstwerke in lutherischen Kirchen« heraus, die sie durch exemplarische Beispiele und Abbildungen veranschaulicht. *Ralf Frassek* befasst sich sodann mit dem »Eherecht in den evangelischen Kirchenordnungen der sächsischen Territorien im 16. Jahrhundert« und *Tim Lorentzen* äußert sich gehaltvoll über die

»Öffentliche Fürsorge«. Der »Diskussion über Zins und Wucher im Spiegel evangelischer Kirchenordnungen« widmet sich *Christian Hattenhauer*.

Die letzten drei Beiträge akzentuieren einzelne europäische Dimensionen von Kirchenordnungen. Thematisch instruktiv, hinsichtlich der zeitlichen Systematik (1603–1640) aber eher als Fremdkörper im Sammelband ist *Ronald G. Aschs* Beitrag zum »Kampf um die Ordnung der Kirche in England«. Die von Johannes Bugenhagen abgefasste Kirchenordnung Dänemarks mitsamt ihrer Wirkungsgeschichte beleuchtet *Martin Schwarz Lausten*. Und *Christine Mundhenk* geht in ihrem lesenswerten Beitrag der »evangelische[n] Ordnung im katholischen Böhmen« anhand der Kirchen-, Schul- und Spitalordnung des St. Joachimsthaler Pfarrers und Lutherbiografen Johannes Mathesius nach.

Ein Personen-, Orts- und schmales Sachregister runden einen Band ab, der die facettenreichen Möglichkeiten vertiefender Kirchenordnungsforschung aufzeigt und dabei Leerstellen wie die hier signifikant vernachlässigte Schulthematik (nur 97, 102f, 306f) in Kauf nimmt. Gleichwohl gilt für die Luther- und Reformationsforschung: Weil nicht zuletzt in fast allen Beiträgen auf Luthers Haltung zu den jeweiligen Problemen und Themen rekurriert wird, ist der Sammelband überaus anregend und empfehlenswert.

Jena

Christopher Spehr

MARTIN KESSLER: Das Karlstadt-Bild in der Forschung. Tübingen: Mohr Siebeck, 2014. XVI, 596 S. (Beiträge zur historischen Theologie; 174)

Das Urteil über Leben und Werk des Andreas Bodenstein von Karlstadt fiel schon zu seinen Lebzeiten konträr aus. Er gilt gemeinhin als der Widersacher Luthers, als einer, der diesen als »Doktorvater« ins Akademische einführte, spätestens aber seit dessen Wartburgaufenthalt mit der reformatorischen Umgestaltung in Wittenberg ernst machte. Während Luther schon frühzeitig ein weit beachteter Platz in der Geschichte zugesprochen wurde, blieb Karlstadts Lebenswerk bis ins 20. Jahrhundert hinein Sperrgut.

Martin Keßlers theologische Habilitationsschrift von 2013, entstanden im Umfeld der Göttinger Karlstadt-Edition, widmet sich dem historiographischen Umgang (»Karlstadt-Forschung«, 3) mit der Person und dem Lebenswerk des Andreas Bodenstein. Der Vf. konzentriert sich dabei auf das 19. und 20. Jahrhundert. Die Frühe Neuzeit und das 21. Jahrhundert fungieren als Vorgeschichte und Ausblick. Das ist zu verstehen, denn das Karlstadt-Bild wurde vor allem durch die Historiographie dieser beiden Jahrhunderte geprägt, wenngleich aus der Sicht eines Frühneuzeithistorikers auch eine breitere Aufbereitung der »Vorgeschichte« Sinn gemacht hätte. Der Vf. zeichnet die Grundlinien nach, angefangen von Luther über Orealius, Christian Thomasius und Gottfried Arnold bis zu Johann Conrad Füßlin, Johann Bartholomäus Riederer und Johann Friedrich Köhler (6–16).

Der Hauptteil der Arbeit ist dreigliedert: 1. Die Karlstadt-Forschung im 19. Jahrhundert (17–147); 2. Die Karlstadt-Luther-Kontroverse (149–370); 3. Die Karlstadt-Forschung nach Barge (371–486).

Im ersten der drei Hauptkapitel analysiert der Vf. den Spannungsbogen zwischen einer thematischen Wiederannäherung an Karlstadt seit den 1830er Jahren – angetrieben durch Vertreter der kirchlichen Union –